

Einzelfragen zur Förderfähigkeit nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

Die nachstehende Frage/Antwort-Tabelle gibt eine Zusammenstellung von Antworten, die das BMF/V A 4 auf entsprechende Anfragen gegeben hat.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund an Länder und Kommunen ist Artikel 104b GG. Wie bei Finanzhilfen des Bundes verfassungsrechtlich vorgegeben, setzen die Länder das Zukunftsinvestitionsgesetz in eigener Verantwortung um. Das bedeutet, sie bestimmen die Einzelheiten der Förderung und entscheiden über konkret zu fördernde Projekte. Dabei sind sie an die Vorgaben von Artikel 104b GG und die Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gebunden.

Vor diesem Hintergrund hat das BMF/V A 4 auf Anfragen keine konkreten Stellungnahmen abgegeben, sondern nur grundsätzliche Aussagen zu einer möglichen Förderfähigkeit gemacht. Maßgeblich ist stets die Einzelfallprüfung der Länder. Die Antworten legen teilweise die alte und teilweise die neue Fassung des Artikels 104b GG zu Grunde.

Frage	Antwort
Zum Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur:	
Maßnahmen in städtischen Musikschulen	Unter den Förderbereich „Schulinfrastruktur“ fallen Schulen nach den jeweils geltenden Schulgesetzen der Länder. Regelmäßig fallen darunter Einrichtungen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II sowie berufsbildende Schulen. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen an städtischen Musikschulen kommt somit im Bereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG in Betracht. Die teilweise aber nicht überwiegende Nutzung einer Musikschule durch allgemein bildende Schulen führt nicht zu einer Förderfähigkeit der Maßnahmen im Förderbereich „Schulinfrastruktur“.

Maßnahmen der energetischen Verbesserung einer Ausstellung im Bereich der Forschungsmuseen einer Wissenschaftsgemeinschaft	Im Förderbereich „Forschung“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 1e ZuInvG) dürfte auch die Förderung von Maßnahmen im Bereich der Forschungsmuseen einer Wissenschaftsgemeinschaft grundsätzlich in Betracht kommen, da eine Abgrenzung zwischen Forschung und Ausstellung im Bereich der Forschungsmuseen ausscheiden dürfte.
Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (Beamer, Computer, Monitore, Stühle) an einer Volkshochschule	Unter Geltung des Artikel 104b GG – neu – sind im Bereich „kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“ auch Investitionen förderfähig, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Somit kommt in diesem Förderbereich grundsätzlich auch die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen in Betracht. Dies gilt entsprechend auch für den Bereich „Schulinfrastruktur“.
Ersatzneubauten (energetische Sanierung ist kostenintensiver)	Nach Artikel 104b GG – alt – ist in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen sowie kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung eine Förderung grundsätzlich nur für solche Vorhaben möglich, bei denen die energetische Sanierung bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben prägend ist. Ein Ersatzneubau kann dann in Betracht kommen, wenn dies wirtschaftlicher ist, als die energetische Sanierung des Altgebäudes, da die Kommunen und Länder bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten haben. Unter Geltung des Artikel 104b GG – neu – sind auch Neubauten in den Bereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen sowie kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung unabhängig vom Ziel einer Verbesserung der Energieeffizienz förderfähig.

Zum Investitionsschwerpunkt Infrastruktur:	
Landwirtschaftliche Projekte	Im ZuInvG gibt es keinen Förderbereich „Landwirtschaft“. Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2c ZuInvG werden allerdings Mittel für „ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)“ gewährt. In diesen Förderbereich fallen in erster Linie Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung; es können aber auch Maßnahmen mit Bezug zur Landwirtschaft in Betracht kommen, wie z. B. ländlicher Wegebau als infrastrukturelle Voraussetzung für die landwirtschaftliche Produktion oder Maßnahmen zur Flurbereinigung (Flurbereinigung unter Artikel 104b GG – neu – möglich.
Straßenbegleitende Radwege	Straßenbegleitende Radwege, die im Zusammenhang mit einer kommunalen Straße stehen und im Wesentlichen mit dieser gleich laufen, gehören nach dem allgemeinen Rechtsverständnis zur Straße. Entsprechend gilt auch für den Radewebau die gesetzliche Einschränkung des ZuInvG, nach der Investitionen im Bereich „kommunale Straßen“ auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt sind. Eine Förderung von Radwegen, die nicht zu kommunalen Straßen gehören, kann unter Geltung von Artikel 104b GG – neu – in Betracht kommen (§ 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG).
Regenentwässerung an kommunalen Straßen	Entscheidend ist, ob die Regenentwässerung zu einer kommunalen Straße gehört. Kommunale Straßenbauprojekte sind auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt und im Übrigen – unabhängig von der Neuregelung des Artikel 104b GG – nicht förderfähig. Die Beschränkung auf Lärmschutzmaßnahmen ist politisch gewollt und auch bei der Bestimmung der förderfähigen Vorhaben im Bereich der sonstigen Infrastrukturinvestitionen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG zu berücksichtigen.

Schwimmbhallen in Trägerschaft einer Sportgemeinschaft (auch Vereinsnutzung)	Nach Artikel 104b GG – alt – kommt Sportförderung – mit Ausnahme des Spitzensports – grundsätzlich nicht in Betracht. Bei Schwimm- und Sporthallen sind daher höchstens Maßnahmen mit dem Schwerpunkt einer ökologischen Modernisierung, nicht jedoch ein Neubau förderfähig. Unter der Geltung von Artikel 104b GG – neu – sind auch Investitionen in Einrichtungen des Sports im Rahmen der sonstigen Infrastrukturinvestitionen förderfähig (§ 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG).
Abgrenzung zwischen „Städtebau“ und „ländliche Infrastruktur“	Der Förderbereich „Städtebau“ knüpft an die Bestimmungen des Besonderen Städtebaurechts in § 136-171e Baugesetzbuch an. Aus diesem Grund sind ausschließlich Vorhaben, die sich innerhalb eines Städtebaufördergebietes befinden, in diesen Förderbereich einzuordnen. Die Kurzbeschreibung muss den Hinweis enthalten, dass das Vorhaben in einem solchen Städtebaufördergebiet liegt. Der Förderbereich „ländliche Infrastruktur“ erfasst alle Vorhaben, die in kleinen Gemeinden realisiert werden und dient der Stärkung und Entwicklung der ländlichen Gebiete als Lebens- und Wirtschaftsraum. Hier sind eine Reihe unterschiedlicher Vorhaben denkbar, wie zum Beispiel: • Schaffung und Modernisierung örtlicher Dienstleistungs- oder Gemeindebedarfseinrichtungen für die Aufrechterhaltung der sozialen und kulturellen Grundversorgung. • Ländlicher Wegebau als infrastrukturelle Voraussetzung für die landwirtschaftliche Produktion. • Maßnahmen zum Erhalt historisch wertvoller natürlicher oder kultureller Merkmale der Dörfer. • Binnenhochwasserschutz. Vorhaben, die weder dem Förderbereich „Städ-

	tebau“, noch der „ländlichen Infrastruktur“ zuzuordnen sind, können ggf. unter § 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG (sonstige Infrastrukturinvestitionen) gefördert werden.
Lichtsignalanlagen	Der Förderbereich „kommunale Straßen“ ist beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen. Diese Einschränkung ist auch bei der Bestimmung der förderfähigen Vorhaben im Bereich der übrigen Förderbereiche wie z. B. „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ zu berücksichtigen. Eine Förderung von Investitionen in Lichtsignalanlagen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Lichtsignalanlage nicht zur kommunalen Straße gehört oder eine Lärmschutzmaßnahme an einer kommunalen Straße dargelegt ist (Rückbau der Lichtsignalanlage).
Straßenbeleuchtung	Der Förderbereich „kommunale Straße“ ist beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen. Diese Einschränkung ist auch bei der Bestimmung der förderfähigen Vorhaben im Bereich der übrigen Förderbereiche wie z. B. „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ zu berücksichtigen. Eine Förderung der energetischen Sanierung von Straßenbeleuchtung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Beleuchtung nicht zur kommunalen Straße gehört. Anlagen der Straßenbeleuchtung sind straßenfremde Einrichtungen (Ausnahme: Hamburg und Berlin) und daher nicht Bestandteil der öffentlichen Straße. Investitionen in die Straßenbeleuchtung sind damit – außer in Hamburg und Berlin – als sonstige Infrastrukturinvestitionen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG, ggf. auch im Bereich Städtebau oder ländliche Infrastruktur förderfähig.

Sonstiges:	
Förderfähigkeit von Grunderwerb mit anschließender vertraglicher Zweckbindung, wenn das Anschlussvorhaben nicht mit Mitteln aus dem ZuInvG gefördert wird	Nach § 4 Absatz 2 ZuInvG sind auch investive Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig. Der Erwerb von Grund und Boden kann ebenfalls Begleitmaßnahme eines Investitionsvorhabens sein, wenn er in direktem Zusammenhang mit dem eigentlichen Investitionsvorhaben steht. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind Begleitmaßnahme und Investitionsvorhaben regelmäßig in einem Verwendungsnachweis zu übermitteln. Der isolierte Erwerb von Grund und Boden dürfte entsprechend nicht förderfähig sein.
Zeitlich begrenzte Software-Lizenzen	Nach dem ZuInvG sind Infrastrukturmaßnahmen förderfähig. Dienstleistungen wie beispielsweise Software-Wartung, Service-Leistungen und Hotline-Leistungen sind nicht förderfähig. Eine Einschätzung inwieweit eine zeitlich begrenzte Software-Lizenz eine Infrastrukturmaßnahme darstellt, ist durch das Land selbst vorzunehmen.
Beratungsleistungen	Nach § 4 Absatz 2 ZuInvG sind investive Begleit- und Folgemaßnahmen nur dann förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 ZuInvG stehen. Begleitmaßnahmen sind im Regelfall Dienstleistungen, die der direkten Vorbereitung, der begleitenden Durchführung oder dem endgültigen Abschluss eines Vorhabens dienen. Aus hiesiger Sicht bestehen bei ausschließlichen Beratungsleistungen insbesondere dahingehend Bedenken, ob diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die nach § 3 Absatz 1 ZuInvG förderfähig sind.

Neubau eines Kindergartens, in dem jeweils die gleiche Anzahl von U3- und Ü3-Plätzen vorhanden ist und eine U3-Förderung in Anspruch genommen wurde	Es widerspricht nicht dem Doppelförderungsverbot, wenn von den maximal zuwendungsfähigen Investitionen einer in der Realität einheitlichen und physikalisch nicht aufteilbaren Maßnahme ein Teil über Finanzhilfen des Bundes nach dem ZuInvG und der andere Teil der Investitionskosten dieser Maßnahme über Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ gefördert wird. Mit Blick auf die nach beiden Förderprogrammen verpflichtenden Nachweise der zweckentsprechenden Inanspruchnahme der Bundesförderung muss von Seiten des Landes in solchen Fällen zusätzlich der Nachweis einer sachlich begründeten Aufteilung der Investitionskosten auf die beiden Förderprogramme erbracht werden können. Das Verfahren dient in aller Regel nicht dem Zweck, die über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ geschaffenen Betreuungsplätzen für unter Dreijährige nach einer bestimmten Zeit in Betreuungsplätze für über Dreijährige umzuwandeln; auf den im Kinderförderungsgesetz festgeschriebenen Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Förderung der unter Dreijährigen ab dem Jahr 2013 wird hingewiesen.
Förderbereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG)	Aufgrund der Systematik des ZuInvG treten zwischen den Förderbereichen zahlreiche Überschneidungen auf. § 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG ist hier als Auffangtatbestand für alle weiteren Förderbereiche zu verstehen. Das bedeutet, dass auch Vorhaben der Bildungsinfrastruktur unter dem Förderbereich des § 3 Absatz 1 Nr. 2f ZuInvG als „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ erfasst werden können, nämlich dann, wenn diese <u>nicht</u> unter einen speziell ausgeformten Förderbereich der Bildungsinfrastruktur subsumiert werden können.